

Leitsatz des Gerichts:

Der Anspruch auf Karenzenschädigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer das Wettbewerbsverbot insoweit einhält, als es nach § 74a Abs.1 HGB verbindlich ist. Die Einhaltung auch in seinem unverbindlichen Teil ist nicht erforderlich.

BAG, Urt. v. 21. 4. 2010 – 10 AZR 288/09 (LAG Mainz) +, ZIP 2010, 2172 (LS) = DB 2010, 1889 = NJW 2010, 2378 = NZG 2010, 580

Kurzkomentar:

Johan-Michel Menke, Dr. iur., LL.M. (Hamburg), Rechtsanwalt, und Sebastian Wolf, Rechtsanwalt – Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg

1. Das beklagte Unternehmen stellt Fenster und Türen her, wobei die Produkte ausschließlich an den Fachhandel vertrieben werden. Der Kläger war für die Beklagte zuletzt als Marketingleiter tätig. Die Parteien hatten ein Wettbewerbsverbot vereinbart, wonach der Kläger gegen Zahlung einer Karenzenschädigung während der Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht für ein Unternehmen tätig sein durfte, welches mit der Beklagten in Konkurrenz steht. Als Konkurrenzunternehmen galt nach dem Wettbewerbsverbot auch ein Unternehmen, welches mit dem Vertrieb von Fenstern und Türen befasst ist. Nach Trennung von der Beklagten arbeitete der Kläger als selbstständiger Handelsvertreter für einen Fachhändler und vertrieb Fenster und Türen an private und gewerbliche Endkunden. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung der vereinbarten Karenzenschädigung. Diese hatte die Beklagte wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot verweigert. Die Vorinstanzen haben die Klage auf Zahlung der vereinbarten Karenzenschädigung abgewiesen.

2. Der 10. Senat des BAG hat die Revision des Klägers als begründet angesehen. Nach Auffassung des BAG ist gem. § 74a Abs.1 Satz 1 HGB ein – zu weit gehendes – Wettbewerbsverbot insoweit unverbindlich, als es nicht dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient. Das Verbot, Fenster und Türen direkt an die Endverbraucher zu vertreiben, diene nicht dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers. Das BAG folgt damit im Ergebnis der Position des Klägers, das Wettbewerbsverbot könne nur im Hinblick auf solche Wettbewerber verbindlich sein, die denselben Kundenkreis (Fachhandel) bedienen. Der Fachhändler, für den der Kläger im Anschluss an seine Tätigkeit bei der Beklagten tätig geworden war, bediene demgegenüber nur Endverbraucher. Das vereinbarte Wettbewerbsverbot sei daher insoweit unverbindlich. Das Gesetz normiere den Anspruch auf Karenzenschädigung bei einem solchen – teilweise verbindlichen und teilweise unverbindlichen – Wettbewerbsverbot nicht. Dem BAG zufolge setzt der Anspruch auf eine Karenzenschädigung deshalb (auch) nicht voraus, dass der Arbeitnehmer das Wettbewerbsverbot insgesamt beachtet. Vielmehr genüge die Einhaltung des verbindlichen Teils. Da der Kläger das Wettbewerbsverbot in seinem verbindli-

chen Teil beachtet hat, bestehe der Anspruch auf die vereinbarte Karenzenschädigung.

3. Mit der Entscheidung des BAG lässt sich der Radius vertrieblich geprägter Wettbewerbsverbote genauer ziehen: Das Verbot der Vertriebstätigkeit auf einer Handelsstufe, auf der sich der Arbeitgeber nicht betätigt, dient regelmäßig nicht dem Schutz seines berechtigten geschäftlichen Interesses nach § 74a Abs. 1 Satz 1 HGB. Es ist deshalb für den Arbeitnehmer unverbindlich. Von dieser – Rechtsklarheit schaffenden – Erkenntnis abgesehen, ist die Entscheidung des BAG aber auch Bedenken ausgesetzt: Nach dem BAG setzt nämlich der Anspruch auf Karenzenschädigung bei einem teilweise verbindlichen und teilweise unverbindlichen Wettbewerbsverbot nicht voraus, dass der Arbeitnehmer ein Wahlrecht zu Gunsten der Einhaltung des Wettbewerbsverbots in dem vollen vertraglich vereinbarten – auch unverbindlichen – Umfang ausübt und das Verbot auch insoweit beachtet, als es für ihn unverbindlich ist. Auf diese Weise kann der Arbeitnehmer die Vorteile aus der getroffenen Wettbewerbsabrede in Form der Karenzenschädigung für sich reklamieren, obwohl er sich auf der anderen Seite darauf beruft, dass er sich an den unverbindlichen Teil des Verbots und damit an einen Teil des Gesamtwettbewerbsverbots nicht halten will („Rosinentheorie“).

Dennoch ist die Entscheidung des BAG im Ergebnis richtig: Würde der frühere Arbeitgeber den Anspruch auf Karenzenschädigung von der unterbleibenden Aufnahme einer seinen berechtigten geschäftlichen Interessen nicht zuwiderlaufenden Tätigkeit abhängig machen, könnte er den Arbeitnehmer durch ein weit gefasstes Wettbewerbsverbot im Falle einer Inanspruchnahme der Karenzenschädigung von einer beruflichen Tätigkeit fast beliebig ausschließen. Außerdem könnte der Arbeitgeber mittelbar faktisch die Einhaltung des Wettbewerbsverbots auch hinsichtlich des verbindlichen Teils entschädigungslos durchsetzen, wenn die Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich des unverbindlichen Teils des Wettbewerbsverbots von einem Verzicht auf die vereinbarte Karenzenschädigung abhängig wäre. Dies wäre mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG kaum zu vereinbaren.

„Gute Nachricht“ für alle Arbeitgeber: Das in Rede stehende – im Ergebnis in sachlicher Hinsicht zu weit – Wettbewerbsverbot genügt – dennoch – den Anforderungen an § 74 Abs. 1 und 2 HGB. Es wird nicht per se unwirksam, sondern vielmehr auf das erlaubte Maß zurückgeführt (geltungserhaltende Reduktion). Ein Wettbewerbsverbot bleibt als gegenseitiger Vertrag insoweit wirksam und verbindlich, als es dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient. Damit kann sich auch der Arbeitgeber, der „eine harte Linie fährt“ (zu weites Wettbewerbsverbot), grundsätzlich auf den verbindlichen Teil des Wettbewerbsverbots berufen. Rechtsfolge eines solchen, (nur) teilweise verbindlichen Wettbewerbsverbots ist dann, dass der Arbeitgeber bezogen auf den verbindlichen Teil Unterlassung von Wettbewerb, der Arbeitnehmer aber insoweit auch Karenzenschädigung verlangen kann (sofern er den verbindlichen Teil des Wettbewerbsverbots beachtet). Die vorliegende Entscheidung zur sachlichen Reichweite des Wettbewerbsverbots dürfte ebenso für die örtliche Reichweite eines Verbots, bezogen auf ein bestimmtes – zu weit gefasstes – Gebiet gelten.